

## **Empfehlung (1/2012)**

**des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV vom 18. Januar 2012**

### **Ausstattung der Ermittlungsbehörden im Bereich der Verfolgung illegalen Glücksspiels**

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des derzeitigen GlüStV, mit Blick auf den Vollzug des Ersten GlüÄndStV sowie aufgrund der Abfrage des Fachbeirats bei den Landeskriminalämtern (über die Innenministerien) zur Ausstattung der Ermittlungsbehörden im Bereich der Verfolgung illegalen Glücksspiels (März bis Mai 2011) stellt der Fachbeirat fest, dass durch die mangelnde Ausstattung der Ermittlungsbehörden (mit Ausnahme von Berlin) eine Bekämpfung des Schwarzmarktes, der nach dem Evaluierungsbericht (Stand: 1. September 2010) ein Volumen von mindestens 2,7 Mrd. Euro für den Sportwettenmarkt und ein Volumen von 1,8 Mrd. Euro für Online-Poker, Online-Casinospiele und sonstige Online-Glücksspiele aufweist, nicht ordnungsgemäß stattfindet.

Bereits das Bundesverfassungsgericht hatte ausweislich des Sportwetten-Urteils seines Ersten Senats vom 28. März 2006 (Az. 1 BvR 1054/01 – BVerfGE 115, 118, 149, 276 ff.) für Recht befunden, dass der Ausschluss gewerblicher Glücksspielangebote Privater den an entsprechender beruflicher Tätigkeit interessierten Bürgern nur dann zumutbar ist, sofern das staatliche Glücksspielmonopol rechtlich und tatsächlich konsequent an der aktiven Bekämpfung von Glücksspielsucht und der Begrenzung der Glücksspielleidenschaft ausgerichtet ist.

Durch die mangelnde bzw. fehlende Ausstattung fehlt es nach Auffassung des Fachbeirats an der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Konsequenz.